

Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Sicherheit

Frage 1: Was halten Sie von einem entsprechenden Mitbenutzungsrecht? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Suissedigital

Suissedigital ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 170 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben, darüber verschiedene Telekommunikationsdienste erbringen und/oder diese Netzinfrastrukturen anderen Fernmeldedienstanbieterinnen zur Nutzung zur Verfügung stellen. Darunter befinden sich auch viele Querverbundunternehmen, die neben der Wasser- und Energieversorgung auch ein Telekommunikationsnetz betreiben.

Antwort

Suissedigital unterstützt den Vorschlag eines gesetzlichen Mitbenutzungsrechts für Betreiberinnen von Fernmeldeinfrastrukturen an passiven physischen Infrastrukturanlagen (Kanalisationen, Rohranlagen, Schächten, Masten und Verteilerkästen) von sektorfremden Netzbetreiberinnen sowie anderen Betreiberinnen von Fernmeldeinfrastrukturen.

Begründung

Ein Mitbenutzungsrecht an passiven physischen Infrastrukturanlagen von Netzbetreiberinnen anderer Sektoren (wie Strom, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Verkehr, etc.) sowie von Betreiberinnen von Fernmeldeinfrastrukturen fördert den raschen, effizienten und flächendeckenden Ausbau von Fernmeldenetzen in der Schweiz. Insbesondere in topologisch schwierigen und abgelegenen Regionen würde der FTTH-Rollout dadurch erleichtert und beschleunigt. Suissedigital unterstützt deshalb den Vorschlag. Wie in den kurzen Erläuterungen zum Fragebogen richtig angemerkt, müssten dazu gewisse Voraussetzungen wie freie Kapazitäten und eine technische Machbarkeit vorliegen. Es geht dabei um zukünftige Mitbenutzungen, die heute leider teilweise auch mit unsachlichen und vorgeschobenen Argumenten verhindert werden. Bestehende Vereinbarungen sollen durch das neue gesetzliche Mitbenutzungsrecht nicht tangiert werden.

Das Mitbenutzungsrecht sollte unabhängig davon gelten, auf welchem öffentlichen oder privaten Grund sich die Infrastrukturanlagen befinden, unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Zugangsrechts gemäss Art. 35b FMG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Frage 2: Was halten Sie von einem entsprechenden Mitbenutzungsrecht, wenn dieses so erweitert wird, dass Netzbetreiberinnen aus der Strom-, Gas- und Wasserversorgung ihrerseits ein Recht erhalten, die passiven physischen Infrastrukturen von Betreiberinnen von Fernmeldenetzen mitzubedenutzen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort

Suissedigital hat keine Einwände.

Begründung

Suissedigital hat keine Einwände gegen ein reziprokes Mitbenutzungsrecht der sektorfremden Netzbetreiberinnen an passiven physischen Infrastrukturanlagen (Rohre, Schächte) der Betreiberinnen von Fernmeldeinfrastrukturen. Der Vollständigkeit halber halten wir fest, dass sich ein solches Mitbenutzungsrecht nicht auf unbeleuchtete Lichtwellenleiter (Dark Fiber) erstrecken darf, folglich der Lichtwellenleiter nicht als «passive physische Infrastruktur» im Sinne der gestellten Frage zu verstehen ist.